

## Ärztliche Notfallpraxis: So klappt der Steuerabzug

Es gehört zum Berufsbild der Hausärzte, daß sie z.B. am Wochenende Notfalldienste übernehmen. So mancher Arzt hat sich deshalb in seinem privaten Eigenheim eine Notfallpraxis eingerichtet, in der er seine Patienten behandeln kann. Das ist sicher sinnvoll und hat mit Privatvergnügen nichts zu tun. Dennoch kann es passieren, daß das Finanzamt die (anteilig) auf das Notfallzimmer entfallenden Hauskosten nicht als Betriebsausgaben anerkennt. Sind die Beamten überzeugt, es liegt ein Arbeitszimmer statt einer Praxis vor, gelten natürlich auch die Abzugsbeschränkungen für ein Arbeitszimmer. Und da ein Arzt für gewöhnlich seine gesamte betriebliche und berufliche Tätigkeit nicht in seiner Notfall-, sondern in seiner normalen Praxis ausübt, heißt das einen steuerlichen Abzug in Höhe von Null € für die Raumkosten der Notfallpraxis. Das muß nicht sein!

Bei richtiger Planung wird auch die Notfallpraxis als eigenständige Praxis mit vollem Betriebsausgabenabzug anerkannt. Worauf Sie genau achten müssen, hat der **BFH** aktuell in einem Beschluß (Az. VIII B 222/08) ausgeführt: „Als Notfallpraxis sind danach Räume zu verstehen, die erkennbar besonders für die Behandlung von Patienten eingerichtet und für jene leicht zugänglich sind“, erläutern die Richter. Dabei mißt der **BFH** „der leichten Zugänglichkeit der Räumlichkeiten für die Patienten entscheidende Bedeutung zu. Die Einordnung als Praxis, die entsprechende ärztliche Einrichtung unterstellt, kommt daher nur in Betracht, wenn die Räumlichkeiten über einen von den privaten Räumen separaten Eingang verfügen“. Maßgebend ist also in erster Linie ein separater Eingang für die Notfallpraxis. Ein gemeinsamer Eingang z.B. über einen Windfang ist dennoch nicht ausgeschlossen: „Der Eingangsbereich muß sich dann aber erkennbar von den ansonsten privat genutzten Räumlichkeiten absetzen und darf – abgesehen von einer Tür – keine räumliche Verbindung zu diesen aufweisen.“

st 370509

Den BFH-Beschluß erhalten Sie gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

... für das vertraulichen Steuerzettel und mandantenbewussten Menschenleben.